Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat in seiner Sitzung vom 27.09.2012 aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Bayern eine Änderung der folgenden Satzung vom 23.05.2012 beschlossen:

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Friedhofszweck
§ 3 – Bestattungsbezirke
§ 4 – Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 – Öffnungszeiten
§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 – Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Allgemeines
§ 9 – Beschaffenheit von Särgen
§ 10 – Ausheben der Gräber
§ 11 – Ruhezeit
§ 12 – Umbettung

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines
§ 14 – Reihengrabstätten
§ 15 – Wahlgrabstätten
§ 16 – Beisetzung von Aschen
§ 17 – Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 19 – Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

§ 20 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 21 – Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 22 – Zustimmungserfordernis
§ 23 – Anlieferung
§ 24 – Standsicherheit der Grabmale
§ 25 – Unterhaltung
§ 26 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 – Allgemeines
§ 28 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 29 – Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 30 – Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 – Benutzung der Leichenhalle
§ 32 – Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 33 – Alte Rechte
§ 34 – Haftung
§ 35 – Gebühren
§ 36 – Ordnungswidrigkeiten
§ 37 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile: Innenstadt, Gartenstadt, Brendlorenzen, Herschfeld, Dürrnhof, Mühlbach, Löhrieth und Lebenhan.

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann über eine Sondervereinbarung gestattet werden.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt: Die Bestattungsbezirke sind in der Regel die jeweiligen Gemarkungsgrenzen der Stadtteile Altstadt, westl. und östl. Außenstadt, Gartenstadt, Brendlorenzen, Herschfeld, Dürrnhof, Mühlbach, Löhrieth und Lebenhan.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

(3) Für die Friedhöfe Altstadt und Gartenstadt gilt jedoch folgende Ausnahme:
Im Friedhof Gartenstadt werden neben Personen aus der Gartenstadt auch Personen bestattet, die westlich einer Linie im Stadtplan wohnen, die wie folgt verläuft: „Ab der Schweinfurter Straße, rechts, die gesamte Jahnstraße, nach der Sonnenstraße abbiegend über den Schulberg, einschließlich Schulgelände, einmündend mit der Rhönblickstraße in die Gartenstraße und die gesamte Gartenstadt“ (vgl. Lageplan zu dieser Satzung). Alle Personen, die östlich dieser Linie gewohnt haben, werden im Stadtfriedhof bestattet. Personen aus dem Stadtteil Bad Neustadt a. d. Saale, die ein Nutzungsrecht innehaben, werden ebenfalls im Altstadtfriedhof beigesetzt. Ansonsten sind Bestattungen von Verstorbenen aus dem oben beschriebenen Gebiet, das östlich der festgelegten Begrenzungslinie liegt, auch im Friedhof Mühlbach möglich.

(4) Im Friedhof Brendlorenzen werden Personen aus dem ehemaligen Gemeindegebiet von Brendlorenzen, ohne den Stadtteil Lebenhan, beigesetzt. Personen aus dem Baugebiet „Großes Bethlars“ werden in jedem Falle im Friedhof Gartenstadt beigesetzt. Dies gilt auch für Personen aus dem bisherigen Gemeindegebiet von Brendlorenzen rechts der Brend. Hier sind jedoch Ausnahmen zulässig.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden; das ist im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) die Zeit von 9 – 17 Uhr und im Sommerhalbjahr die Zeit von 8 – 21 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegeben. Für Allerheiligen, Allerseelen und an den Totensonntagen gelten besondere Besuchszeiten.

(2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die entsprechenden Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle, zu befahren.
b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und

Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz und Angabe zu seiner telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit mitzuteilen und einen amtlichen Identitätsausweis nachzuweisen. Die Zulassung wird durch schriftlichen Zulassungsbescheid erteilt. Eine Versagung wird dem Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich mitgeteilt. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle notwendigen Angaben und Antragsunterlagen komplett vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bedienstenten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale festgesetzten Öffnungszeiten gem. § 5 durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

(9) Antragsteller gem. Abs. 8 können das Verwaltungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner (Art. 6 DLRL; Art. 71 a bis Art. 71 d BayVwVfG) nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abwickeln. Die elektronische Abwicklung des Verfahrens nach Art. 71 e BayVwVfG (Art. 8 DLRL) wird ermöglicht. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz und Angabe zu seiner telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit mitzuteilen und einen amtlichen Identitätsausweis vorzulegen oder nachzuweisen. Die Zulassung wird durch schriftlichen Zulassungsbescheid erteilt. Eine Versagung wird dem Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich mitgeteilt. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle notwendigen Angaben und Antragsunterlagen komplett vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Alle vorgesehenen, auch nicht angezeigten oder nur bevorstehenden Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 3 Tage nach Einritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Bestattungen werden nur an Wochentagen, und zwar Montag mit Freitag, durchgeführt. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind und keine städtischen Interessen dagegen stehen. Im Ausnahmefall muss der Antrag stellende Hinterbliebene für die dadurch anfallenden Mehrkosten aufkommen.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von einem Bestatter ausgehoben, den die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale durch einen Werkvertrag mit dieser Aufgabe beauftragt hat.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle für Erwachsenengräber mind. 1,60 m, bei Tiefbestattungen (zwei Särge übereinander) mind. 2,3 m. Für Kindergräber beträgt die Mindesttiefe 1,30 m, bei Tiefbestattung 1,80 m.

(3) Eine Urne muss mind. in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Ruhezeit

(1) Im Friedhof Lebenhan beträgt die Ruhezeit

a) bei Leichen von Erwachsenen:	30	Jahre
b) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:	22,5	Jahre

(2) Im Übrigen beträgt die Ruhezeit für Leichen

a) Allgemein:	20	Jahre
b) bei Leichen von Kindern bis zum vollenden 6. Lebensjahr:	15	Jahre
c) bei Grabkammern:	12	Jahre
d) für Aschenreste:	10	Jahre
e) bei einer Beisetzung in Grüften:	20	Jahre

(3) Die Ruhezeiten werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

§ 12
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.
§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auch in gelegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestatter, den die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale damit beauftragt, durchgeführt. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu andern als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengräber (Einzel- und Kindergräber und Grabkammern)
b) Wahlgräber (Einzel- und Familiengräber, Grüfte, Urnengräber, -nischen

und Grabkammern
c) Anonym-Urnengräber
d) Urnengräber für naturnahe Bestattung

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

(3) In Reihengräbern wird grundsätzlich jeweils nur eine Leiche oder Urne beigesetzt, eine Doppelbelegung (Übereinanderbettung) ist nur bei Familienangehörigen oder sonst der Familie zuzurechnenden Personen bei entsprechender Verlängerung der Ruhefrist möglich.

(4) In Reihengrabstätten wird der Reihe nach beigesetzt. Die Umwandlung eines Reihengrabs in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5 – 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber unterschieden. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Vom Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich benachrichtigt (falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung). Weiterhin wird für drei Monate ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigen mit deren Zustimmung über,

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) anonymen Urnenreihengrabstätten
d) Urnengräber für naturnahe Bestattungen
e) Wahl- und Ehrengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenehrengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 cm mal 25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderung der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

a) Friedhof Innenstadt

Wahlgrabstätten Abt.: A, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P und Abt. 5
Urnenmauernischen Abt. U, B-Un, L-Un, M-Un, N-Un, O-Un, P-Un

b) Friedhof Gartenstadt

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Abt.: A, B, C, D, E, F-Ki, F-Ug, G-Ug
Urnenmauernischen Abt. U

c) Friedhof Brendlorenzen

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Abt.: A, B, C, D, F, F-Ki, F-Ug, F-Un

d) Friedhof Herschfeld

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Abt.: A, B, C, D, E
Urnenmauernische Abt.: U

e) Friedhof Löhrieth

---

f) Friedhof Lebenhan

Wahlgrabstätten Abt.: A

g) Friedhof Mühlbach

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Abt.: A, B, C, D, E
Urnenmauernische Abt.: D-Un, E-Un, G-Un, H-Un

h) Friedhof Dürrnhof

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Abt.: A, A-Ki, A-Ug, B-Ug,
B/Reihe 1+2

VI. Grabmale

§ 20
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Abkommen 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden. Weiterhin müssen sie in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Steinabdeckplatten von Urnennischen dürfen wegen der Wiederverwendbarkeit der Unikate generell nicht angebohrt werden. Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Höhe stehen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Höhen zulässig:

a) bei Grabstätten für Kinder und Urnengrabstätten	1,00 m
b) bei einstelligen Grabstätten für Erwachsene	1,20 m
c) bei zweistelligen Grabstätten für Erwachsene und Grüften	1,30 m

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis 1,00 m Höhe zulässig:

(7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen der §§ 18 und 20.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vor der Errichtung vorzulegen:

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
b) der genehmigte Entwurf,
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale überprüft werden können.

§ 24
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bad Neustadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigen zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit sonstige Personen oder Gewerbetreibende beauftragen. Auch die Stadt kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(3) Die Einteilung der Grabplätze und die Maße für die oberirdischen Teile der Grabstätten richten sich nach den Friedhofsplänen.

(5) Im Friedhof Lebenhan und in Abteilung F des Friedhofes Brendlorenzen sind aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse keine Tiefengräber zulässig. Dies kann im Friedhof Lebenhan durch Einbau einer Grabkammer mit Drainageanschluss ermöglicht werden.

(6) Für den Bereich der Abteilung A im Friedhof Brendlorenzen wurde ein Bestattungsstop verfügt.

(7) Für den Friedhof Lebenhan besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Einbau von Grabkammern.

(8) Im Friedhof Gartenstadt ist ein Anonym-Urnengräberfeld angelegt.

(9) In allen Bestattungseinrichtungen können so genannte naturnahe Bestattungen vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung entsprechender Bestattungsplätze durch die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale.

§ 29
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§27)

§ 30
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Anforderung der Stadt Bad

Neustadt a. d. Saale die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saal in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII.
Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und – anlagen in den Feierräumen – bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale.

IX.
Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34
Haftung

(1) Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 2 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
   d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmen Stellen ablagert,
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen betritt,
   h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
   i) Tiere mitbringt

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

6. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt

9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

10. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 23.05.2012 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 01.10.2012
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Siegel

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister